Petitum aktuelle Umsetzung in der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung

I. Nationale Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Einordnung und Bewertung

Die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) stellt einen bedeutenden Schritt in Richtung transparenterer und verantwortungsbewussterer Unternehmensberichterstattung dar. Die CSRD erweitert die Berichtspflichten für Unternehmen und fördert die Offenlegung von Informationen zu ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten. Dies unterstützen wir in der Zielsetzung ausdrücklich. So hat Bayer bereits auf freiwilliger Basis einen CSRD-konformen Bericht für das Berichtsjahr 2024 veröffentlicht und berichtet seit Jahrzehnten zu Umwelt- und Sozialthemen. Dass diese auch von relevanten Nutzern verstanden und für ausreichend befunden wird zeigt z.B. die Bewertung durch ESG-Ratingagenturen, für die die relevanten Datenpunkte erfüllt werden.

Gleichzeitig begrüßen wir die aktuellen Bemühungen auf europäischer Ebene, die Komplexität der Berichterstattung im Zuge des Omnibusverfahrens zu reduzieren. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Beibehaltung der „eingeschränkten Sicherheit“ für das Prüfungsniveau sowie die Fokussierung auf sektorübergreifenden Nachhaltigkeitsberichtsstandards positiv hervorzuheben. Sollte das CSRD-Umsetzungsgesetz noch in diesem Jahr in Deutschland beschlossen werden, müsste dieses sehr zeitnah wieder angepasst werden. Veränderungen von Gesetzen in kurzer Folge verursachen bei den Unternehmen großen Aufwand. Wir würden es daher begrüßen, wenn die deutsche Umsetzung alle Änderungen des Omnibusverfahrens berücksichtigt, auch wenn dies eine Verzögerung im nationalen Umsetzungsprozess bedeutet.

Außerdem sollte der aktuelle Gesetzesentwurf an einigen Stellen angepasst werden, um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren und gleichzeitig unproportionale Haftungsrisiken zu minimieren. Diese Vorschläge werden im Folgenden näher erläutert.

Spezifische Problembereiche

Aufstellungslösung vs. Offenlegungslösung

Besonders kritisch zu sehen ist, dass der Gesetzesentwurf leider die „Aufstellungslösung“ bei der elektronischen Berichterstattung beibehält (§§ 289g und 315e HGB-E). Nach dieser müssen Unternehmen den (Konzern-)Lagebericht bereits im European Single Electronic Format (ESEF) für die digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung aufstellen. Diese Lösung bedeutet einen hohen Zusatzaufwand für Unternehmen, welchem kein vergleichbarer Nutzen gegenübersteht

und gleichzeitig kann eine geringfügige Ungenauigkeit zu einem signifikanten Anstieg der Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat führen. Ein erhöhtes Haftungsrisiko für den Aufsichtsrat hätte auch signifikante Auswirkungen auf unsere Arbeitnehmervertreter, einschließlich der gewerkschaftlichen Vertreter.

Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter

Laut aktuellem Gesetzesentwurf haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene über die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu unterrichten und mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern.

Die aktuelle Formulierung hätte zur Folge, dass der gesamte Vorstand dem Betriebsrat die CSRD -Berichterstattung erörtern müsste. Neben enormem Aufwand, nicht zuletzt in der Terminfindung, könnte dies in Fällen aktiver Auseinandersetzungen zwischen Vorstand und Betriebsrat negative Auswirkungen auf die Veröffentlichung der CSRD-Berichte zur Folge haben.

Handlungsempfehlungen

- Die Bundesregierung sollte die Ergebnisse des EU-Omnibusverfahrens in der nationalen Umsetzung der CSRD berücksichtigen, auch wenn dies eine leichte Verzögerung in der nationalen Umsetzung bedeutet. Idealerweise wird die Umsetzung in deutsches Recht 2026 finalisiert.
- Die im Gesetzesentwurf enthaltene Aufstellungslösung ist keine Anforderung der CSRD, sondern ein Übersetzungsfehler. Diese zieht erhebliche Rechtsfolgen nach sich und ist mit unnötigem Aufwand und Risiken für Unternehmen verbunden. Daher sollte in der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Offenlegungslösung gewählt werden.
- Der Gesetzesentwurf sollte es dem Vorstand ermöglichen, die Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter über die Nachhaltigkeitsberichterstattung an die zuständige Abteilung des Unternehmens zu delegieren. Daher sollte entsprechend der Formulierung des Erwägungsgrundes 52 der CSRD in § 289b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ durch „Die Gesellschaft, handelnd durch das vertretungsberechtigte Organ oder jede andere besser geeignete Leitungsebene“ geändert werden.

II. Europäische Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS)

Einordnung und Bewertung

Parallel zum EU-Omnibusverfahren und der nationalen Umsetzung der CSRD findet zurzeit die Überprüfung der Europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) statt. Diesbezüglich wird erwartet, dass die

Europäische Kommission Ende des Jahres einen delegierten Rechtsakt vorlegen wird. Aus unserer Sicht bietet diese Überprüfung die Möglichkeit die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf europäischer Ebene so effizient wie möglich zu gestalten und Berichtspflichten und Datenpunkte, die keinen Mehrwert für Finanzmarktteilnehmer haben, zu vermeiden. Die Erkenntnisse aus dem ersten Berichtsjahr sind dabei wegweisend. Aus unserer Sicht sollte die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) weiterhin die führende Rolle in der Ausarbeitung der Vorschläge für Europäische Nachhaltigkeitsberichtsstandards agieren, um kohärente Standards im Einklang mit bestehenden EU-Vorgaben sicherzustellen. Allerdings muss angemerkt werden, dass der aktuelle Entwurf der EFRAG verschiedene Datenpunkte aus dem Bereich Umwelt beinhaltet (insb. zu E2 Pollution) bei denen aktuell nicht erwartet wird, dass die Berichterstattung vereinfacht wird – in manchen Fällen sogar eher komplizierter.

Handlungsempfehlung

Trotz des hohen Grades an Granularität sind viele der Datenpunkte für die Nutzer der Nachhaltigkeitsinformationen nicht relevant. Zudem ist eine ESRS-Berichterstattung mit einem erheblichen Umsetzungsaufwand in den Unternehmen verbunden. Die Revision der ESRS sollte daher in einer tatsächlichen Vereinfachung der Berichtspflichten und substanzielle Reduktion der ESRS-Datenpunkte resultieren. Die Bundesregierung sollte sich im weiteren Prozess auf europäischer Ebene für eine tatsächliche Vereinfachung der ESRS starkmachen.

III. EU-Taxonomie

Einordnung und Bewertung

Die EU-Taxonomie verfolgt in der Theorie nachvollziehbare Ansätze, erweist sich in der Praxis jedoch als wenig wirksam. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend: hohe Implementierungs- und Durchführungskosten stehen keinen finanziellen Vorteilen gegenüber. Als Steuerungsinstrument ist die Taxonomie derzeit weder auf der Finanzierungsgeber- noch auf der Finanzierungsnehmerseite einsetzbar, da die Kriterien zu strikt sind, die Abdeckungsquote gering ist und die KPIs nur geringe Aussagekraft besitzen. Aufgrund der geringen Abdeckung von Wirtschaftsaktivitäten findet die Taxonomie praktisch nur in ausgewählten Bereichen Anwendung – Energieversorgungswirtschaft, Automobilindustrie (OEM), Immobilien – und dort teilweise nur mit signifikantem Anpassungsbedarf.

Spezifischer Problembereich

Herstellung von Arzneimitteln

Die derzeitige Ausgestaltung der Taxonomie gefährdet Investitionen in die moderne Pharmaproduktion in der EU. Wenn Pharmaprodukte taxonomiefähig sind, jedoch die Konformitätskriterien nicht erfüllen, werden entsprechende Investitionen – aus Sicht der

EU-Taxonomie – in der Praxis kaum finanzierbar. Dies betrifft insbesondere die Produktion moderner Pharmaprodukte und gefährdet die Zielsetzung, Produktionskapazitäten in der EU zu halten bzw. anzusiedeln und Abhängigkeiten von anderen Regionen (z. B. Asien) zu vermeiden.

Nach den derzeitigen Konformitätskriterien kann die Wirtschaftstätigkeit der Herstellung von Arzneimitteln – zusammengefasst – nur als taxonomiekonform bewertet werden, wenn die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllt werden:

1.1.1 a)	Die Inhaltsstoffe, aus denen die Formulierung des Arzneimittels besteht, sind **natürlich vorkommende Stoffe** wie Vitamine, Elektrolyte, Aminosäuren, Peptide, Proteine, Nukleotide, Kohlenhydrate und Lipide und gelten gemäß der Leitlinie der EMA zur Umweltrisikobewertung von Humanarzneimittel im Allgemeinen als **in der Umwelt abbaubar**.
1.1.2	Das Arzneimittel ist ein **geeigneter Ersatz** für ein anderes auf dem Markt erhältliches Arzneimittel innerhalb desselben therapeutischen Bereichs oder derselben Stoffklasse, die auf dem Markt erhältlich ist oder während der letzten fünf Jahre auf dem Markt erhältlich war und die die in Nummer 1.1.1 beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt. Der Nachweis für die Einhaltung dieser Anforderung wird durch eine öffentlich zugängliche Analyse erbracht, die von einem unabhängigen Dritten überprüft wird.

Diese Kriterien berücksichtigen nicht, dass ein signifikanter und wichtiger Teil der Arzneimittel:

- entweder auf Wirkstoffen in Form kleiner Moleküle basiert, die nach den vorgeschlagenen Testmethoden und Konzentrationsgrenzen nur ausnahmsweise biologisch abbaubar sind,
- oder auf Molekülen beruht, deren biologische Abbaubarkeit derzeit nicht bewertet wird. Diese Wirkstoffklassen spielen eine wichtige Rolle als Therapieoptionen und können häufig nicht durch biologisch abbaubare Alternativen ersetzt werden; solche Alternativen existieren teilweise nicht oder sind aus medizinischen Gründen nicht geeignet.

Handlungsoptionen

Die Bundesregierung sollte sich auf europäischer Ebene für die folgenden Punkte einsetzen.

- Änderung der Konformitätskriterien der Wirtschaftstätigkeit „Herstellung von Arzneimitteln“ oder Streichung der gesamten Wirtschaftstätigkeit.
- Neustart als EU-Klimataxonomie: Ein alleiniger Fokus auf den substanziellen Beitrag zum Klima ermöglicht einen leichten Zugang für alle Beteiligten und eine schnelle Akzeptanz – ohne akademisch genaue Detaillierungen.

Die EU-Taxonomie benötigt eine praxistaugliche Ausgestaltung. Insbesondere im Bereich der „Herstellung von Arzneimitteln“ sind Anpassungen erforderlich, um Investitionsfähigkeit, Versorgungssicherheit und industrielle Wertschöpfung in der EU nicht zu gefährden. Alternativ kann ein Neustart als fokussierte EU-Klimataxonomie zügig Wirkung und Akzeptanz entfalten.